Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 Ausgegeben Danzig, den 22. Mai 1935

Inhalt:

122

Erbhofverordnung.

Vom 15. Mai 1935.

Die Danziger Regierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum erhalten und auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hinwirken, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet. Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben. Zur Durchführung dieses Zieles wird daher auf Grund des § 1 Ziff. 25, 26, 61, 86 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

1. Abschnitt

Der Erbhof

§ 1

Begriff

(1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es

1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und
2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 59.

(2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.

(3) Die Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

(4) Die Eintragung eines Grundstücks in die Erbhöferolle begründet die Vermutung, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft besitzt. Sobald die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vermutet, daß Grundstücke, die nicht in die Erbhöferolle eingetragen sind, die Erbhofeigenschaft nicht besitzen. Der Zeitpunkt in dem die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vom Senat im Gesetzblatt bekanntgegeben.

(5) Hat der Hof nach dem 1. 1. 1927 außer durch Erbgang oder Gutsüberlassungsvertrag seinen Eigentümer gewechselt, so kann auf Antrag des Kreisbauernführers durch Beschluß des Anerbengerichts bestimmt werden, daß der Hof nicht Erbhof wird.

§ 2

Mindestgröße

(1) Der Erbhob muß mindestens die Größe einer Ackernahrung haben.

(2) Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten. Eine Größe von siebeneinhab Hektar soll regelmäßig als Ackernahrung gelten.

---

§ 3

Höchstgrenze

(1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Hektar.

(2) Er muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.

(3) Soll ein Erbhof durch Hinzunahme von Grundstücken über eine Gesamtfläche von einhundertfünfundzwanzig Hektar hinaus vergrößert werden, so werden die hinzugenommenen Flächen nur dann Bestandteile des Erbhofs, wenn der Senat gemäß § 5 der Verordnung hierzu die Genehmigung erteilt. Dasselbe gilt, wenn eine Besitzung, die auf Grund des § 5 Erbhof geworden ist, vergrößert werden soll.

§ 4

Entstehung von Erbhöfen durch Teilung

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größeren Grundbesitzes ist zulässig, wenn

1. jeder Hof für sich den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 entspricht und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf dem zu teilenden Grundbesitz ruhenden dinglichen Lasten fünfzig vom Hundert des vor der Teilung zuletzt festgesetzten Vermögenssteuerwerts nicht übersteigt.

§ 5

Entstehung eines Erbhofs durch besondere Zulassung

(1) Der Senat kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,

1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint;
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechtes befindet;
3. wenn ein um das Gesamtwohl des Volkes besonders verdienter Danziger in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll;
4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofs von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

§ 6

Gemüse- oder Obstbau

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke, die durch Gemüse- oder Obstbau genutzt werden.

(2) Beim Gemüse- oder Obstbau ist ein Betrieb als Ackernahrung anzusehen, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

§ 7

Der Erbhof

(1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.

(2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z. B. als Altenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

§ 8

Das Hofzubehör im einzelnen

(1) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

§ 9

Versicherungsforderung. Tilgungsguthaben

(1) Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben.

(2) Forstnutzungsrechte, sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende Rechte gehören zum Erbhof, gleichviel, ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Das gleiche gilt für den Anteil an einer Molkerei, Brennerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtung, in der Erzeugnisse des Erbhofs verarbeitet oder verwertet werden, sowie für den Anteil an einer gemeinschaftlich benutzten Dreschmaschine oder ähnlichen Anlage.

§ 10

Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, so entscheidet auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht. Stellt der Eigentümer den Antrag, so ist der Kreisbauernführer vor der Entscheidung zu hören. Der Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft oder Bauernfähigkeit (§ 18) kann auch von demjenigen gestellt werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist.

2. Abschnitt

Der Bauer

§ 11

Begriff

(1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Eigentums heißt Landwirt.

(3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.

(4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12

Erfordernis der Danziger Staatsangehörigkeit

Bauer kann nur sein, wer die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt. Von dem Erfordernis der Danziger Staatsangehörigkeit kann der Senat auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen gewähren.

§ 13

Sonstige Erfordernisse

Bauer kann nur sein, wer seiner Herkunft nach die Voraussetzungen erfüllt, die nach der allgemeinen Volksanschauung an einen Bauer gestellt werden.

§ 14

Ausschluß durch Entmündigung

Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

§ 15

Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern

(1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.

§ 16

Wirkung des Verlusts der Bauernfähigkeit

Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hofe sowie die Erbhofeigenschaft des Hofs nicht berührt.

§ 17

Miteigentum. Juristische Person

(1) Ein Erbhof kann nicht im Eigentum mehrerer Personen stehen. Ausgenommen ist der Fall der ehelichen Gütergemeinschaft oder des Miteigentums von Ehegatten, wenn die Gemeinschaft zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits besteht.

(2) Ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören.

§ 18

Entscheidung des Anerbengerichts über die Bauernfähigkeit

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Person bauernfähig ist, so entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

3. Abschnitt

Erbfolge kraft Anerbenrechts

§ 19

Erbfolge in den Erbhof

(1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.

(2) Der Erbhof geht kraft Verordnung ungeteilt auf den Anerben über.

§ 20

Anerbenordnung

Zum Anerben sind in folgender Ordnung berufen:

1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
2. der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne;
5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnessöhne;
6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannesstamme des Erblassers Näherstehende schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

§ 21

Einzelvorschriften zur Anerbenordnung

(1) Wer nicht bauernfähig ist, scheidet als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen zu, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Ein Verwandter ist nicht zur Anerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

(3) Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ist zweifelhaft, ob oder welcher Brauch besteht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Anerbengericht.

(4) Unter den Söhnen gehen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Bei Brüdern oder Schwestern gehen Vollbürtige vor Halbbürtigen.

(5) Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den nach Eingehung der Ehe geborenen Kindern gleich. Für ehelich erklärte Kinder des Vaters gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der Mutter gehen schlechthin den ehelichen Kindern nach.

(6) An Kindes Statt angenommene Personen sind nicht zur Anerbenfolge berufen, vorbehaltlich des § 60.

(7) Wenn zur Zeit des ersten Erbfalls, nachdem der Hof auf Grund dieser Verordnung Erbhof geworden ist, Söhne oder Sohnessöhne nicht oder nicht mehr vorhanden oder nicht bauernfähig sind, so sind die Anerben der vierten Ordnung vor denen der zweiten und dritten Ordnung berufen.

§ 22

Austausch eines Erbhofs

(1) Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, so scheidet er als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Anerbe innerhalb sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt hat, dem Anerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, daß er den angefallenen Hof übernehme.

(3) Im Falle des Abs. 2 fällt das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben kraft Verordnung dem nächstberufenen Anerben des Erblassers an. Dieser kann den Anfall ausschlagen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Anerbengericht bestimmt, in welcher Höhe dieser Nächstberufene verpflichtet ist, den Anerben von den Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien.

(5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt auch für die mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Anerben. Insoweit das Anerbengericht den Erwerber des Hofs zu ihrer Tragung verpflichtet, haftet er auch den Gläubigern gegenüber.

§ 23

Mehrere Erbhöfe

(1) Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, sodaß niemand mehr als einen Erbhof bekommt.

(2) Die Wahl ist gegenüber dem Anerbengericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Jeder Anerbenberechtigte erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hof.

§ 24

Verfügung von Todes wegen

(1) Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 schließt die Verfügung über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofs unwesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder um die im § 8 Abs. 2 bezeichneten besonderen Stücke handelt.

(3) Zu den Verfügungen, durch welche die Erbfolge kraft Anerbenrechts beschränkt wird, gehören auch Verfügungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofs angeordnet oder über den übrigen Nachlaß so verfügt wird, daß eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gemäß den Vorschriften des § 34 nicht mehr möglich ist.

§ 25

Bestimmung des Anerben durch den Erblasser.

(1) Innerhalb der ersten Ordnung kann der Erblasser den Anerben bestimmen.

(2) Sind eheliche Söhne oder Sohnessöhne nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Zustimmung des Anerbengerichts bestimmen, daß ein unehelicher Sohn, dessen Vater er ist, Anerbe wird. Vor der Entscheidung hat das Anerbengericht den Landesbauernführer zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Erblasser bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Anerbe wird. Das Anerbengericht soll die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Innerhalb der zweiten und der folgenden Ordnungen kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Er kann dabei auch mit Zustimmung des Anerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überspringen.

(5) Sind Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Ist der vom Erblasser bestimmte Anerbe nicht bauernfähig oder trifft der Bauer keine Bestimmung, so bestimmt der Landesbauernführer den Anerben. Bauernfähige Verwandte oder Verschwägerte des Erblassers sind hierbei bevorzugt zu berücksichtigen.

(6) Ist jemand, dessen Ehegatte vor dem Inkrafttreten der Verordnung gestorben ist, Eigentümer eines Erbhofs, der von der Seite des Verstorbenen herstammt, so kann er mit Zustimmung des Anerbengerichts auch eine Person bestimmen, die zum Anerben des anderen Ehegatten hätte bestimmt werden können. Ist die Bestimmung in einer vor dem Inkrafttreten der Verordnung errichteten Verfügung von Todes wegen getroffen, so bedarf es der Zustimmung des Anerbengerichts nicht.

§ 26

Verwaltung und Nutznießung für Vater oder Mutter des Anerben

(1) Der Erblasser kann anordnen, daß dem Vater oder der Mutter des Anerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus, die Verwaltung und Nutznießung des Hofs zustehen soll.

(2) Der Erblasser kann anordnen, daß seinem Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar für den Fall, daß der Anerbe zur ersten oder vierten Anerbenordnung gehört, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben, für andere Fälle auch darüber hinaus. Hat der Anerbe das dreißigste Lebensjahr vollendet, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers diese Verwaltung und Nutznießung aufheben.

§ 27

Führung des Hofnamens

(1) Der Erblasser kann bestimmen, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt.

(2) Die Namensänderung tritt mit dem Anfall des Erbhofs ein; sie erstreckt sich nicht auf die Ehefrau oder die Kinder des Anerben.

(3) Der Hofname wird im Falle des Abs. 2 mit einem Bindestrich mit dem Familiennamen des Anerben verbunden. Bestehen Zweifel über den Hofnamen, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen das Anerbengericht endgültig. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Das Anerbengericht teilt dem Nachlaßgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(4) Der Anerbe kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Führung des Namenszusatzes durch Erklärung gegenüber dem Anerbengericht ablehnen. Die Vorschriften über die Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung. Darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet von Amts wegen nach Anhörung des Kreisbauernführers das Anerbengericht endgültig. Das Anerbengericht teilt dem Nachlaßgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(5) Sobald der Namenszusatz und seine Annahme feststeht, veranlaßt das Nachlaßgericht die Eintragung eines Randvermerks im Geburts- und Heiratsregister des Anerben.

(6) Für das Verfahren des Anerbengerichts und des Nachlaßgerichts gemäß Abs. 3 bis 5 werden keine Gebühren erhoben.

§ 28

Form der Anordnungen des Erblassers

Der Erblasser kann die in §§ 25 bis 27 vorgesehenen Anordnungen nur durch Testament oder Erbvertrag treffen.

§ 29

Ausschlagung

(1) Der Anerbe kann den Anfall des Erbhofs ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Anerbengericht zu erklären. Die Frist für die Ausschlagung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kennt-

nis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor Verkündung der Verfügung.

(3) Ist der zum Anerben Berufene nicht Danziger Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein. Es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Verleihung der Danziger Staatsangehörigkeit innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist nachgesucht hat, oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird.

(4) Im Falle des Abs. 3 wird die Frist auch dadurch gewahrt, daß der zum Anerben Berufene den im § 12 vorgesehenen Antrag auf Befreiung vom Erfordernis der Danziger Staatsangehörigkeit stellt. Wird dieser Antrag abgelehnt, so beginnt die im Abs. 3 vorgesehene Frist, falls sie nicht bei Stellung des vorerwähnten Antrages bereits abgelaufen war, mit Zustellung des ablehnenden Bescheides von neuem zu laufen.

§ 30

Versorgung der Abkömmlinge des Erblassers

Heimatzuflucht

(1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

(2) Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofs entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofs dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen.

(3) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.

§ 31

Altenteil des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

§ 32

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31 trifft das Anerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Es kann das Versorgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofs übersteigt. Die Entscheidung des Anerbengerichts ist endgültig.

§ 33

Der übrige Nachlaß

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

§ 34

Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch, Entschuldungsrente u. a.) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.

(2) Soweit die Nachlaßverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtigt werden können, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 35

Teilung des übrigen Nachlasses

(1) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ein Überschuß, so ist dieser auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen.

(2) Der Anerbe kann, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlaß berufen ist, eine Beteiligung an dem Überschuß nur verlangen, insoweit

der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren kann.

§ 36

Verbindlichkeiten bei mehreren Erbhöfen

(1) Gehören zum Nachlaß mehrere Erbhöfe (§ 23), so können die gemäß §§ 30, 31 zur Versorgung Berechtigten wählen, auf welchem Hof sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausstattung wird von allen Anerben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe, getragen.

(2) Die Anerben tragen die Nachlaßverbindlichkeiten im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe.

(3) Entsteht Streit über die Anwendung von Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, so entscheidet das Anerbengericht endgültig.

4. Abschnitt

Beschränkungen der Veräußerung und Belastung des Erbhofs. Zwangsvollstreckung

§ 37

Veräußerung und Belastung des Erbhofs

(1) Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Verfügung über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird; die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens bleiben unberührt. Das Verbot der Belastung bezieht sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder öffentliche Lasten. Als Belastung gilt auch die Veräußerung oder Belastung einer Eigentümergrundschuld, die auf dem Erbhof eingetragen ist.

(2) Das Anerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden.

(3) Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Anerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

(4) Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden Erbhofs kann mit Genehmigung des Anerbengerichts erfolgen. Einzelnen Teilen des Erbhofs kann die Erbhofeigenschaft nur mit Genehmigung des Anerbengerichts entzogen werden. Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Teilung eines Erbhofs und zur Veräußerung von Teilen eines Erbhofs erteilen, wenn es nach der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G. Bl. S. 257) erforderlich ist, insbesondere zum Zwecke der Wiederherstellung früher selbständiger, durch Zusammenkommen in einer Hand vernichteter Bauernhöfe.

§ 37 a

Antragsberechtigung

Der Antrag auf Genehmigung der Veräußerung oder der Belastung kann sowohl vom Eigentümer als auch von demjenigen gestellt werden, zu dessen Gunsten die Veräußerung oder Belastung stattfindet.

§ 37 b

Zusammenlegungsverfahren

Zur Einbeziehung eines Erbhofs in ein Verfahren zur Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes (Umlegung, Feld- und Flurbereinigung) ist die Zustimmung des Anerbengerichts nicht erforderlich.

§ 37 c

Belastung eines Erbhofs bei Entstehung

Erlangt ein Grundstück erst durch ein Veräußerungsgeschäft Erbhofeigenschaft und wird es im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft belastet, so bedarf die Belastung nicht der Zustimmung des Anerbengerichts.

§ 37 d

Verpachtung

Ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil davon für mehr als drei Jahre verpachtet wird, bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts.

§ 38

Vollstreckungsschutz

(1) In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden.

(2) Auch in eine Eigentümergrundschuld am Erbhofe und in die auf dem Erbhofe gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften des § 39.

§ 39

Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Lasten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

(2) Die Vollstreckung gemäß Abs. 1 darf nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige.

(3) Innerhalb der Frist kann der Kreisbauernführer, falls er von der Danziger Bauernkammer dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für die Danziger Bauernkammer übernehme. Durch diese Erklärung wird die Danziger Bauernkammer verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beglaubigten Empfangsbestätigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.

(4) Soweit die Danziger Bauernkammer den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Verordnung auf sie über. Die Danziger Bauernkammer kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von einhundertfünfzig Danziger Gulden nicht übersteigt.

5. Abschnitt

Die Anerbenbehörden

§ 40

Grundsatz

(1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieser Verordnung werden ein Anerbengericht und ein Erbhofgericht gebildet, beide mit dem Sitz in Danzig.

(2) In den durch diese Verordnung den Anerbenbehörden zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 41

Anerbengericht und Erbhofgericht

Das Anerbengericht wird dem Amtsgericht in Danzig, das Erbhofgericht dem Obergericht Danzig angegliedert.

§ 42

Besetzung der Gerichte

Das Anerbengericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern. Das Erbhofgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern.

§ 43

Ernennung der Richter

Der Vorsitzende des Anerbengerichts und des Erbhofgerichts, ihre ständigen Stellvertreter und die weiteren Richter des Erbhofgerichts werden vom Senat ernannt. Sie sollen mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

§ 44

Ernennung der bäuerlichen Beisitzer

Die bäuerlichen Beisitzer des Anerbengerichts und des Erbhofgerichts werden auf Vorschlag des Landesbauernführers vom Senat ernannt. Außer den Beisitzern ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu ernennen.

§ 45

Rechtsverhältnisse und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer

(1) Für die Rechtsverhältnisse und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 33, § 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf.

(2) Über die im Schlußsatz des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebene Aufsichtsbeschwerde entscheidet endgültig der Gerichtspräsident. Der Kreis- oder Landesbauernführer ist kraft Verordnung von der Ausführung des Richteramts ausgeschlossen, wenn er das Verfahren durch seinen Antrag in Gang gebracht oder in der Sache Beschwerde eingelegt hat.

§ 46

Verfahren

Das Verfahren vor dem Anerbengericht und dem Erbhofgericht wird in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Senatsverordnung geregelt.

§ 47

Vorentscheidung des Vorsitzenden

(1) In Fällen, in denen das Anerbengericht endgültig entscheidet oder in denen eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, sowie in den Fällen des § 22 Abs. 4, 5 der Verordnung kann der Entscheidung des Gerichts eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen.

(2) Die Vorentscheidung wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Zustellung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Zustellung hinzuweisen.

§ 48

Einspruch

(1) Der Einspruch ist bei dem Gericht, dessen Vorsitzender die Vorentscheidung erlassen hat, einzulegen und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Der Einspruch kann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.

(3) Der Vorsitzende gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

§ 49

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Gegen Entscheidungen, welche das Anerbengericht auf Grund der §§ 1, 10, 18, 21, 25, 26, 37, 37d, 59, 60 getroffen hat, kann die sofortige Beschwerde auch von dem Kreisbauernführer eingelegt werden. Das Anerbengericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Kreisbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

§ 50

Vollstreckung der Entscheidungen

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen des Anerbengerichts und des Erbhofgerichts findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 51

Kosten

Die Gebühren und Kosten für das Verfahren vor den Anerbenbehörden werden durch Senatsverordnung geregelt.

6. Abschnitt

Erbhöferrolle und Grundbuch

§ 52

(1) Die Erbhöferrolle (§ 1 Abs. 3) wird beim Anerbengericht geführt.

(2) Die Eintragung der Erbhöfe erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Einrichtung der Höferolle und das Eintragungsverfahren wird durch Senatsverordnung geregelt.

§ 53

Grundbuchvermerk

(1) Die Eintragung in die Höferolle ist auf Ersuchen des Vorsitzenden des Anerbengerichts bei den zum Erbhof gehörenden Grundstücken im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk erfolgt gebührenfrei.

(2) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Das Grundbuchamt soll tunlichst darauf hinwirken, daß der Bauer sie durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigen läßt.

7. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 54

Örtliche Zuständigkeit der Kreisbauernführer

Für die örtliche Zuständigkeit der Kreisbauernführer ist der Ort maßgebend, an dem sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

§ 55

Befreiung von Steuern und Kosten

(1) Der Anerbe hat für den Übergang des Erbhofs keine Erbschaftssteuer oder Grunderwerbssteuer zu zahlen.

(2) Bescheinigungen von Verwaltungs- oder Kirchenbehörden, die zur Durchführung der Verordnung erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 56

Auslegungsregel

Entstehen bei Anwendung dieser Verordnung Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck der Verordnung entspricht.

§ 57

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Sie hat Wirkung für die Erbfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

(3) Maßnahmen, die seit dem 1. Oktober 1933 getroffen worden sind, um den Zweck der Verordnung zu vereiteln, können auf Antrag des Landesbauernführers durch das Erbhofgericht für nichtig erklärt werden.

§ 58

Übergangsvorschrift zu § 23 (Mehrere Erbhöfe)

Besitzt der Erblasser mehrere Erbhöfe, so kann er durch Testament oder Erbvertrag in Abweichung von § 23 bestimmen, daß bei dem ersten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintretenden Erbfall insgesamt zwei Erbhöfe auf einen Anerben entfallen, wenn der Anerbe ein Sohn oder Sohnessohn ist und beide Höfe zusammen einhundertfünfundzwanzig Hektar nicht übersteigen.

§ 59

Übergangsvorschrift zu § 17 (Eigentum von Ehegatten)

(1) Befindet sich bei Inkrafttreten der Verordnung eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung, die sonst den Voraussetzungen der Verordnung entspricht,

a) im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von Ehegatten;

b) im Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft;

c) zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau;

d) zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes Ehegatten,

so wird die Besitzung Erbhof.

(2) Die Ehegatten können durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament sich gegenseitig zu Anerben des Erbhofs einsetzen oder bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des Erstverstorbenen oder des Überlebenden an eine Person als Anerbe fallen soll, die nach dieser Verordnung als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte. Die Vorschriften,

wonach zur Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, bleiben unberührt; dies gilt nicht für gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung errichtet worden sind.

(3) Machen die Ehegatten von dem Recht des Abs. 2 keinen Gebrauch, so fällt der Erbhof beim Tode der Frau dem Manne als Anerben an. Stirbt der Mann — gleichviel ob vor oder nach der Frau —, so fällt der Hof derjenigen Person als Anerben an, die als Anerbe des Mannes berufen ist; der Ehefrau steht bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben die Verwaltung und Nutznießung des Hofes zu, falls dieses Recht nicht durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(4) Haben die Ehegatten den Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt, so kann mit Zustimmung des Anerbengerichts auch der überlebende Ehegatte allein unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen den Anerben bestimmen.

(5) Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft kann das Anerbengericht auf Antrag bestimmen, daß in der Zeit nach ihrer Beendigung dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus. Dies gilt nicht, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Urteil aufgehoben worden ist.

(6) Erwerben Eheleute in einem Siedlungsverfahren eine Ansiedlerstelle zum gemeinsamen Eigentum auf Grund eines vor dem 1. April 1935 abgeschlossenen Vertrages und entspricht diese Besitzung, abgesehen von dem Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 der Verordnung, so wird die Besitzung mit der Überführung in das Eigentum der Eheleute Erbhof; diese Vorschriften gelten entsprechend für die Vergrößerung eines Kleinbetriebes auf die Größe einer Ackernahrung.

§ 60

Übergangsvorschrift zu § 21, Abs. 6 (Annahme an Kindes Statt)

(1) Hat der Erblasser vor dem 1. Januar 1935 eine Person an Kindes Staatt angenommen, so steht dieses Kind hinsichtlich der Anerbenfolge dem ehelichen Kinde gleich.

(2) Das Anerbengericht kann für den nächsten auf das Inkrafttreten der Verordnung folgenden Erbfall zulassen, daß ein an Kindes Statt angenommenes Kind zum Anerben bestimmt wird, wenn es beim Inkrafttreten der Verordnung bereits längere Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern gelebt hatte. Als nächster Erbfall gilt auch der Tod des überlebenden Ehegatten, wenn dieser nach § 59 zunächst Anerbe geworden ist.

§ 61

Übergangsvorschrift zu § 37 (Belastung und Veräußerung)

(1) Ist vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf eine Besitzung, die Erbhof geworden ist, eine Hypothek eingetragen, deren Gegenwert aber noch nicht ausgezahlt, so ist der Gläubiger durch die Vorschrift des § 37 nicht gehindert, durch Auszahlung des Gegenwerts die Hypothek zu erwerben.

(2) Die Genehmigung nach § 37 Abs. 2 ist auch dann erforderlich, wenn vor dem Inkrafttreten der Verordnung die auf Veräußerung oder Belastung gerichtete Erklärung des Eigentümers bindend geworden und der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt gestellt, die Eintragung aber vor dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht bewirkt worden ist. Das Anerbengericht soll in diesen Fällen in der Regel die Genehmigung erteilen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 62

Übergangsvorschrift zu §§ 38, 39 (Vollstreckung)

Die Vorschriften des § 39 über die Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs finden bis zu einer anderen, im Wege der Durchführungsverordnung zu treffenden Regelung auch auf die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen Anwendung.

§ 63

Ausführungsvorschriften

(1) Der Senat hat die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Er kann hierbei, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, auch Vorschriften ergänzenden und abweichenden Inhalts treffen.

Danzig, den 15. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Rettelsky

123 **13. Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 14. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und der Abänderung vom 19. September 1934 (G. Bl. S. 707) wird geändert:

1. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1933" gestrichen und ersetzt durch die Worte „an einem vom Senat der Freien Stadt Danzig zu bestimmenden Zeitpunkt".

In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Soweit die Ansprüche verzinslich sind, findet eine Verzinsung bis zum Tage der Zahlung jedoch längstens bis zum 31. März 1935 statt."

2. § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die übrigen auf sie übergegangenen Schwimmschulden (§ 23) tilgt die Staatliche Treuhand-Gesellschaft m. b. H. durch Zahlung in zehn gleichen Teilbeträgen. Die Fälligkeit der einzelnen Raten bestimmt der Senat der Freien Stadt Danzig."

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß Teilbeträge, die auf Grund der bisherigen Fassung des § 24 und des § 25 Abs. 1 am 31. Dezember 1933 bezw. am 1. April 1935 fällig gewesen sind, ohne daß die Staatliche Treuhand-Gesellschaft m. b. H. bisher Zahlung geleistet hat, ebenfalls bis zu einem vom Senat zu bestimmenden Zeitpunkt als gestundet gelten.

Danzig, den 14. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

124 **Rechtsverordnung**

über das Vermieten möblierter Zimmer an Fremde zum vorübergehenden Aufenthalt in Badeorten.

Vom 15. Mai 1935.

Zur Beseitigung von Mißständen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrswesens, zugleich in Ergänzung des § 33 der Gewerbeordnung, wird auf Grund des § 1 Ziffer 65, 66, 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) verordnet:

§ 1

Wer in Badeorten mit amtlichem Wohnungsnachweis möblierte Zimmer gegen Entgelt an Fremde zum vorübergehenden Aufenthalt in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres vermieten will, hat dies jedes Jahr bis zu dem von der zuständigen Kur- und Badeverwaltung festgesetzten Zeitpunkt dem örtlichen amtlichen Wohnungsnachweis anzuzeigen.

§ 2

Das Vermieten der Zimmer darf ferner nur nach Maßgabe der weiteren vom Senat, Abteilung Propaganda, genehmigten Anordnungen der örtlichen Kur- und Badeverwaltungen erfolgen. Die Anordnungen sind im Staatsanzeiger sowie in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 3

Der Polizeipräsident für den Polizeibezirk Danzig, in den Landkreisen der Landrat, kann das Vermieten von möblierten Zimmern gemäß § 1 der Verordnung untersagen, wenn

1. der Vermieter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der örtlichen Kur- und Badeverwaltungen vorsätzlich oder mehrfach grobfahrlässig zuwider handelt, oder die in dem amtlichen Wohnungsnachweis angegebenen Preise für Miete und Nebenleistungen überschreitet,

2. die zu vermietenden Zimmer und deren Ausstattung den polizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Gegen diese Untersagung steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Senat zu, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Auf Hotels, Gastwirtschaften und Fremdenheime, die nach § 33 der Gewerbeordnung, zu ihrem Betriebe der Erlaubnis bedürfen, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5

Wer Zimmer vermietet, ohne daß durch ihn die im § 1 vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist oder nachdem ihm die Vermietung nach § 3 untersagt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 120,— Gulden oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 6

Die Rechtsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Batzer

125

Verordnung

betr. die Umbildung der Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Vom 13. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen, wird die Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig einschl. des ihr durch die Verordnung vom 15. September 1934 (G. Bl. S. 695) angegliederten Staatl. Vollstreckungsamts einer Umbildung im Sinne des § 1 des Beamten-Ruhestands-Gesetzes vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 39 ff.) unterzogen.

(2) Die näheren Anordnungen ergehen durch Beschluß des Senats.

§ 2

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 30. September 1935.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

126

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (T H 302).

Vom 20. Mai 1935 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland

	Wortgebühr	Mindestgebühr
a) Gewöhnliche Telegramme	0,30 G	3,— G
b) Pressetelegramme		
1. gewöhnliche	0,15 G	1,50 G
2. dringende	0,30 G	3,— G
c) Blitztelegramme	3,— G	30,— G
d) Brieftelegramme	0,10 G	1,— G

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland vom 9. August 1927 (G. Bl. S. 285) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 13. Mai 1935.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

127 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung betreffend die Leistung von Abschlagszahlungen auf Hypotheken und Grundschulden vom 18. Mai 1935 (G. Bl. S. 651) muß es:

a) in § 1 Abs. 2 Zeile 3 statt „G. Bl. S. 441" heißen „G. Bl. S. 444",

b) in § 2 Abs. 1 Zeile 4 statt „zur Anwendung einer Notlage" heißen „zur Abwendung einer Notlage".

Danzig, den 21. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

3. die zu vermietenden Zimmer und deren Ausstattung den polizeilichen Anforderungen nicht ent-[illegible]

Gegen diese Untersagung steht dem Betroffenen die [illegible] an den [illegible] zu, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde [illegible]

§ 4

Auf Hotels, Gastwirtschaften und Fremdenheime, die nach § 33 der Gewerbeordnung zu ihrem Betriebe der Erlaubnis bedürfen, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5

Wer Zimmer vermietet, ohne daß durch ihn die im § 1 vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist oder nachdem ihm die Vermietung nach § 3 untersagt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 120,— Gulden oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 6

Die Rechtsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Bader

125

Verordnung
betr. die Umbildung der Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Vom 13. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen, wird die Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig einschl. des ihr durch die Verordnung vom 15. September 1934 (G. Bl. S. 695) angegliederten Staatl. Vollstreckungsamts einer Umbildung im Sinne des § 1 des Beamten-Ruhestands-Gesetzes vom 23. Februar 1935 (G. Bl. S. 39 ff.) unterzogen.

(2) Die näheren Anordnungen ergehen durch Beschluß des Senats.

§ 2

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 30. September 1935.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

126

Verordnung
betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (T II 302).

Vom 20. Mai 1935 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland

	Wortgebühr	Mindestgebühr
a) Gewöhnliche Telegramme	0,30 G	3,— G
b) Pressetelegramme		
1. gewöhnliche	0,15 G	1,50 G
2. dringende	0,30 G	3,— G
c) Blitztelegramme	3,— G	30,— G
d) Brieftelegramme	0,10 G	1,— G

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland vom 8. August 1927 (G. Bl. S. 285) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 13. Mai 1935.